

Allgemeine Information über Zuwendungen

Sehr geehrte Anlegerin, sehr geehrter Anleger!

Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates enthält in Artikel 24 Bestimmungen über „Anreize“. Danach sind die Gewährung oder der Erhalt von Gebühren, Provisionen, oder nicht in Geldform angebotener Zuwendungen für Tätigkeiten bei der Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der kollektiven Verwaltung eines Alternativen Investmentfonds (AIF) u.a. dann zulässig, wenn

- a) die Existenz, die Art und der Betrag der Gebühr, Provision oder Zuwendung oder – wenn der Betrag nicht feststellbar ist – die Art und Weise seiner Berechnung den AIF-Anlegern vor Erbringung der betreffenden Dienstleistung in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise unmissverständlich offengelegt werden;
- b) und die Zahlung der Gebühr oder Provision bzw. die Gewährung der nicht in Geldform angebotenen Zuwendung darauf ausgelegt sind, die Qualität der betreffenden Dienstleistung zu verbessern und den AIFM nicht daran zu hindern, pflichtgemäß im besten Interesse des von ihm verwalteten AIF oder dessen Anlegern zu handeln.

Die Catella Real Estate AG erhält bzw. gewährt im Rahmen der kollektiven Vermögensverwaltung Zuwendungen von Dritten bzw. an Dritte.

Zum einen handelt es sich dabei um einmalige oder laufende Vertriebsvergütungen. Zum anderen handelt es sich dabei um nicht in Geldform angebotene Zuwendungen in Form von Marktinformationen und Studien sowie Einladungen zu Fachveranstaltungen, Konferenzen und Symposien, Seminaren, Kongressen und Workshops.

Diese Zuwendungen sind darauf ausgelegt, die Qualität der betreffenden Dienstleistungen zu verbessern, ohne die Catella Real Estate AG daran zu hindern, pflichtgemäß im besten Interesse der von ihr verwalteten AIF oder deren Anleger zu handeln.

Gerne informieren wie Sie auf Nachfrage näher über Einzelheiten dieser Zuwendungen.

Ihre Catella Real Estate AG